

Die diesbezügliche Anfrage hatte gelautet: „Darf man dort, wo gestattet ist, die Messe von einem Seligen zu feiern, das Bild oder die Statue dieses Seligen, oder Motivtafeln auf dem Altare aufstellen?“ Die Antwort der Congregation der heiligen Riten lautete: Affirmative. Es ist erlaubt. (Gardellini n. 2046.)

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Sind die einzelnen Priester berechtigt oder gehalten, gewisse gottesdienstliche Localgebräuche, die von den römischen Gebräuchen verschieden sind, zu unterlassen oder abzuschaffen?) Antwort: 1. Zunächst müssen hier solche Gebräuche unterschieden werden, welche die durch die Rubriken und Ritual-Vorschriften verbindlichen Gebräuche verletzen, und solche, welche keine derartige Vorschrift verletzen, mithin höheren Ortes weder gebilligt noch mißbilligt sind. Diese letzteren unterstehen nicht der Willkür der einzelnen Priester: soweit der öffentliche Gottesdienst in Betracht kommt, haben diese sich nach dem herrschenden Gebrauch oder der Anweisung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten zu richten, solange letztere nicht in unbezweifeltem Widerspruch gegen höhere Anordnung steht.

2. Sind aber Localgebräuche derart, daß dadurch zugleich allgemeine Ritual-Vorschriften verletzt werden: so ist wiederum zu unterscheiden. Entweder handelt es sich um einen öffentlichen im Volk eingewurzelten und von ihm zähe festgehaltenen oder mitgefeierten Ritus; oder es handelt sich um Ceremonien, deren Verrichtung und Abänderung dem Volke kaum in die Augen fällt oder gegen die es ziemlich gleichgiltig sich verhält. In letzterem Falle wäre ein Festhalten an Localgewohnheiten, welche gegen allgemeine Ritual-Vorschriften verstoßen, ungerechtfertigt. Dieser Art sind z. B. Segnungsformeln, welche vom Priester, sei es auch vor dem Volke, vorgenommen werden: dieselben werden von den gewöhnlichen Gläubigen kaum verstanden, eine Aenderung ist für sie kaum bemerkbar oder doch ohne besonderen Belang. In dieser Beziehung sollten von niemanden Segensformeln gebraucht werden, welche nicht von der römischen Congregation approbiert sind. So hat die heilige Riten-Congregation ausdrücklich bestimmt, „nur die Segensformeln seien zu gebrauchen, die dem römischen Rituale entsprächen, oder von der heiligen Riten-Congregation approbiert seien“. Dies war am 7. April 1832 in una Ariminensi und 23. Mai 1835 in una Ordinis Minorum Capucinorum prov. Helv. die Antwort auf die Anfrage: „An formulae benedictionum, quae inveniuntur in libris ab Ordinariis tantum locorum et non ab Apostolica Sede approbatis, retinendae sint, adeo ut in benedictionibus perficiendis iisdem uti valeant sacerdotes“. (S. Gardellini, Decreta auth. edit 3^a Rom. n. 4681 u. 4748.)

Uebrigens ist man heutzutage bei den Segnungen verschiedenster Art kaum jemals mehr auf die kurze allgemeine Formel „Benedictio ad omnia“ angewiesen; die authentischen und als typisch erklärten neueren Pustet'schen Ausgaben des römischen Rituals enthalten in ihrem Appendix eine solche Fülle von approbierten Segnungsformeln, daß man fast für alle möglichen Fälle besonders angepaßte, recht sinnreiche Formulare findet.

3. Handelt es sich aber um eine dem Volke in die Augen springende und ihm liebgewordene Feier, welche zwar den Vorschriften des römischen Rituals oder der Congregation der heiligen Riten in etwa entgegen ist, in sich aber gar nicht gegen die Würde des kirchlichen Gottesdienstes verstößt: so wäre es verkehrt zu meinen, es müsse sofort und überall von den einzelnen Geistlichen eine Aenderung vorgenommen werden. Wenn überhaupt bei allen Disciplinar-Vorschriften die Oberhirten, falls sie die Befolgung einer derartigen allgemeinen Vorschrift in ihrem Bezirk für unthunlich erachten, befugt sind, beim heiligen Stuhl Vorstellungen zu machen und bis zum erfolgenden Entscheid die Verbindlichkeit zu suspendieren: so kann das umsomehr bei gewissen Ritual-Vorschriften eintreten. Höher als die positive, nicht immer einmal wichtige, Vorschrift steht die natürliche negative Vorschrift, nicht Aergernis zu geben und nicht Aufregung der Gemüther zu verursachen. Das gewöhnliche Volk versteht es oft schwer, weshalb eine Feier, welche vielleicht Jahrzehnte oder Jahrhunderte lang mit frommer Andacht gepflegt wurde, auf einmal nicht mehr erlaubt sein soll. Ein lehrreiches Beispiel dieser Art haben wir in dem Erlaß der heiligen Riten-Congregation selbst vom 15. Februar 1873 in una Salisburg. (Gardellini n. 5531.) Es war dort (wie wohl in vielen anderen Gegenden Deutschlands) der Brauch, bei den Aussetzungen des allerheiligsten Sacramentes nicht nur nach, sondern auch, im Gegensatz zu den Ritual-Vorschriften, vor dem Gottesdienst mit dem Allerheiligsten den Segen zu geben; ebenso pflegte nach Austheilung der heiligen Communion der Priester nicht mit der Hand, wie das Rituale vorschreibt, sondern mit dem Allerheiligsten im Speisefelch das Volk zu segnen. Dieser Ritus wurde nun in einer öffentlichen Klosterkirche, weil den römischen Vorschriften entgegen, auf Geheiß des Ordensobern abgeschafft. Dem Erzbischof jedoch war diese Aenderung unlieb; er wurde vorstellig bei der heiligen Riten-Congregation und meinte, jene Sondergewohnheit in den Salzbürgischen Landen sei als eine unvordenkliche wohlberechtigt; das Aufgeben derselben wäre verbunden „cum scandalo fidelium et Archiepiscopi oratoris moerore“. Rom stimmte dem Erzbischof bei und befahl sogar, in der Erzdiöcese die althergebrachte Gewohnheit beizubehalten. „Proposito itaque in Sacrorum Rit. Congregatione per secretarium dubio: An in praedicta archidioecesi enuntiata consuetudo sit servanda vel abolenda? Sacra eadem Congregatio, re mature perpensa auditaque sententia P. D. Laurentii Salvati,

Sanctae Fidei Promotoris Coadjutoris, rescribendum censuit: Nihil esse innovandum. Atque ita rescripsit atque in archidioecesi Salisburgensi servari mandavit.“

Graeten (Holland). Professor P. Augustin Lehmkühn S. J.

II. (Giltigkeit oder Ungiltigkeit der altkatholischen Taufen.) Nachdem bei dem rapiden Zerfalle der altkatholischen Secte in neuerer Zeit sich die Fälle mehren, daß Personen zur katholischen Kirche zurückkehren, welche von altkatholischen Geistlichen getauft sind, so entsteht die Frage: Ist die von altkatholischen Geistlichen gespendete Taufe als gültig zu erachten oder ist in solchen Fällen die Taufe bedingungsweise zu wiederholen? Auf den ersten Blick könnte man versucht sein, sich schlechthin für die Giltigkeit der altkatholischen Taufe zu erklären, wo nicht im einzelnen Falle besondere Gründe zum Zweifel vorliegen. Es könnte scheinen, als seien die Altkatholiken hierin gleichzustellen jenen älteren orientalischen Secten, den monophysitischen Jakobiten in Syrien, den Kopten in Aegypten, den nestorianischen Nesten der chaldäischen Christen, den Thomaschristen in Indien, den schismatischen Russen und Griechen. Da diese nämlich hinsichtlich der Beobachtung der wesentlichen Tauserfordernisse hinreichende Garantie bieten, so spricht bei ihnen die Präsumtion für die Giltigkeit der von ihren Priestern gespendeten Taufe und es dürfte daher erst dann eine von diesen gespendete Taufe bedingt wiederholt werden, wenn positive Gründe an der Giltigkeit zu zweifeln vorhanden wären.¹⁾ Die gleichen Gründe scheinen auch für die Altkatholiken zu sprechen: Ihre Geistlichen sind meist ehemalige katholische Priester, welche die Lehre von den Sacramenten und auch den Ritus ihrer Spendung wohl kennen und wohl auch die Intention haben, das Sacrament gültig zu spenden. Theoretisch könnte man vielleicht diesen Gründen beipflichten.

Für die Praxis aber halten wir trotz alledem an der Entscheidung fest, welche S. C. Inquis. 25. Febr. 1883 resp. 20. Nov. 1878 betreffs der Conversion der Häretiker gegeben hat: In conversione haereticorum, a quocumque loco vel a quacumque secta venerint, inquirendum est de validitate baptismi in haeresi suscepti. Instituto igitur in singulis casibus examine, si compertum fuerit, aut nullum aut nulliter collatum fuisse, baptizandi erunt absolute; si autem pro tempore aut locorum ratione, investigatione peracta, nihil sive pro validitate, sive pro invaliditate detegatur, aut adhuc probabile dubium de baptismi invaliditate supersit, tunc sub conditione secreto baptizentur. Demum si constiterit, validum fuisse, recipiendi erunt tantum, modo ad abjuramentum seu professionem fidei (s. dieses Decret und seine Geschichte a. a. D. S. 558). Für diese Entscheidung sind uns folgende Gründe maßgebend. Der

¹⁾ Vergleiche den Aufsatz von Eijelt, Quartalschrift 1885, S. 559.